

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher sich auf das gesammte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und zwei benachbarte Gemeinden (Floridsdorf und Groß-Edlersdorf) erstreckt, umfaßt ein Gebiet von 19.392 Hektar, in welchem bei der letzten Volkszählung vom 31. December 1890: 30.398 Gebäude mit 1,391.972 Bewohnern, darunter 22.651 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Civil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisierte Stand der k. k. Civil-Sicherheitswache wies im Jahre 1898 3070 Stellen auf; hievon entfallen 38 auf Beamte, 257 auf Inspectoren und 2775 auf Wachmänner.

Ein von der Gemeinde gestelltes Ansuchen, daß an den für die Passanten gefährlicheren Straßenstellen eine ausgiebigere Verwendung von Sicherheitswachposten platzgreifen möge, wurde seitens der k. k. Polizei-Direction dahin beantwortet, daß eine sofortige Abhilfe mangels verfügbarer Kräfte nicht platzgreifen kann, und die zu erwirkende Vermehrung der k. k. Sicherheitswache abgewartet werden muß.

Nach dem Gemeindestatute hat die Gemeinde für jene Localpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindegebiet sich ergebenden Polizeiaufwand einen jährlichen Pauschalbeitrag von 500.000 fl. an den Staatschatz zu leisten.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 5. October 1898 wurde der k. k. Polizei-Direction ein Betrag von 2000 fl. übermittelt, zum Zwecke der Vertheilung desselben an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1897 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgethan haben.

Bezüglich der Verhandlungen wegen der im städtischen Polizeigefangenhause im VI. Bezirke für Zwecke der Gerichts- und Staatspolizei verwendeten Localitäten wird hier auf die im Abschnitte IX, Seite 84 dieses Berichtes gemachten Angaben verwiesen.

B. Schubangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung wurden im XVIII. Abschnitte des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894—1896 eingehend besprochen, daher auf die dort gemachten Bemerkungen verwiesen werden kann.

Im Jahre 1898 wurden 6720 Personen abgeschoben, 2866 Personen durchgeschoben und 458 Personen zugehoben. Die Gesamtzahl der vom Magistrat behandelten Schüblinge betrug daher 10.094.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 4081, Landstreicherei und Betteln aus Arbeitszwecken bei 710, Prostitution bei 47, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 708, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 1141 und sonstige Anlässe bei 33 Personen.

Nähere Angaben über das Geschlecht, das Alter und den Familienstand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthaltereie-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, womit den niederösterreichischen Gemeinden zur Pflicht gemacht worden ist, Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verlässlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in die jeweiligen Besserungsanstalten zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Berichtsjahre 78 Knaben und 19 Mädchen an die Landesbesserungsanstalten: Eggenburg in Niederösterreich, Messendorf in Steiermark, Brünn und Neutitschein in Mähren, Kostenblatt und Spatowitz in Böhmen überstellt. Von diesen Kindern waren 24 Knaben und 3 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Localarrestanten, zu welchen die von den k. k. Polizeibehörden wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obhut der Gemeinde gegebenen Personen gehören, und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, betrug im Jahre 1898: 629.

In Ausführung des gegen die zunehmende sittliche Verwahrlosung und Verrohung der heranwachsenden Jugend gerichteten Statthaltereie-Erlasses vom 3. Mai 1897, Z. 31.254, werden Corrigenden, subsistenz- und mittellose Personen, endlich Individuen, welche eine aus der politischen Verwaltung herrührende Arreststrafe verbüßen — im Alter unter 18 Jahren — in gemeinschaftlicher Verwahrung, jedoch abgefordert von den übrigen detinierten Personen angehalten.